

# **Geschäftsordnung für den Vorstand der Mitterteicher Tafel e.V.**

## **A) Allgemeines**

**Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Vorgehensweise des Vorstands gemäß §9 Absatz 3 der Satzung. Für die Bezeichnung von Personen wird der leichten Lesbarkeit wegen die weibliche Form gewählt. Sie gilt auch für die anderen Geschlechter.**

## **B. Verfahrensfragen**

### **§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 5 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

## **C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung**

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

### **§ 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung**

- (1) Unbeschadet des Grundsatzes in § 1 beschließt der Vorstand intern folgende Regelung:
  - a) für den laufenden Betrieb und die dafür notwendigen Entscheidungen ist ein geschäftsführender Vorstand zuständig. Das gilt auch für die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern.
  - b) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für Entscheidungen, die den Verein verpflichten und die eine Summe von 2.000 € nicht übersteigen. Das gilt nicht für unaufschiebbare Entscheidungen wie z. B. Reparaturen an Einrichtungen und Fahrzeugen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin.

### **§ 3 Verantwortung**

Entsprechend der Aufgabenverteilung nach § 2 sind der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand verantwortlich für Entscheidungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

## **D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall**

### **§ 1 Vertretung nach § 26 BGB**

Für die Vertretung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes gelten die Bestimmungen der Satzung sinngemäß. Falls die 1. und 2. Vorsitzende ausfallen, entscheiden der Reihe nach die Schatzmeisterin und die Schriftführerin.

## **E. Vorstandssitzungen**

### **§ 1 Einberufung**

(1) Für die Einberufung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Satzung. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist zu einer Sitzung einzuladen.

### **§ 2 Ladungsfrist**

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird schriftlich, telefonisch oder elektronisch mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der 1. Vorsitzenden und nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder und des geschäftsführenden Vorstandes aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die der 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

### **§ 4 Ablauf der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen werden von der 1. Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die Vetreterungsregeln der Satzung.

### **§ 5 Öffentlichkeit**

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

### **§ 6 Befangenheit**

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies der 1. Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
- (2) Im Zweifel entscheidet die Vorsitzende.

### **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.
- (4) Diese Regeln gelten auch für den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 8 Protokoll**

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist von der 1. Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

## **F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen**

### **§ 1 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse haben nach der Satzung keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

## **G. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

---